



Gemeinde
Trubschachen

Gebührenverordnung

12. Januar 2005
Stand 17. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	5
Gegenstand	5
Aufwandgebühr	5
Verhandlungen	5
2. ALLGEMEINE VERWALTUNG	5
2.1 PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
Personenrecht	5
Erbrecht	5
2.2 EINWOHNER- UND FREMDENKONTROLLE	6
Niederlassung und Aufenthalt	6
Bürgerrecht	6
2.3 ORTSPOLIZEIWESEN	6
Gesundheitswesen	6
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	6
Handel und Gewerbe	7
Fundbüro	7
Waffenerwerbsschein	7
Sonntagsruhe	7
Reklamen	7
Verkehrsbeschränkung	7
Amtshilfe	7
2.4 BAUWESEN	7
2.4.1 Baugesuche und Voranfragen	7
Voranfragen	8
Vorläufige, formelle Prüfung	8
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	8
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde)	8
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	9
Projektänderungen / Verlängerungen	9
Vorzeitige Baubewilligung	9
Vorzeitiger Baubeginn	9
2.4.2 Baukontrolle	9
Baubeginn	9
Kontrollen	9
Maßnahmen	9
Verlängerung	9
2.4.3 Weitere Aufwendungen	10
Planung	10
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	10
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	10
Parkplatzersatzabgabe	10
2.4.4 Vermessungswerk	10
Aufnahme projektierter Bauten	10
Nachführung	10
Vermarkung	11

2.5	STEUERWESEN	11
	Veranlagung	11
	Amtliche Bewertung	11
2.6	DATENSCHUTZ	11
	Einsicht in eigene Akten	11
	Berichtigung	11
	Register der Datensammlungen	11
	Auskünfte	11
2.7	VERSCHIEDENES	11
	Nachschlagen	11
	Schreiberei	11
	Reglemente	12
	Kopien/Fax/Laminieren	12
	Ausgleichskasse	12
	Gebühreninkasso	12
	Hundetaxe	12
3.	FEUERUNGSKONTROLLE	12
	Periodische Kontrolle	12
	Nachkontrollen	12
	Andere Kontrollen	12
4.	AUFGEHOBEN	13
5.	KOMMUNALBETRIEBE	13
	Personal	13
	Maschinen	13
6.	ÖFFENTLICHE WIEGEGERÄTE	13
7.	LIEGENSCHAFTEN	13
7.1	VERMIETUNGEN	13
	Benützungsg Gebühr	14
	Gewinn	14
	Einheimische Benutzer	14
	Parkdienst	14
	Grossanlass	14
	Entschädigung Hauswart	15
	Vertrag	15
	Rücktritt	15
8.	SCHLUSSBESTIMMUNG	15
	Schlussbestimmung	15
	Inkrafttreten	15
9.	ANHANG I: STUNDENTARIFE FÜR FAHRZEUGE, MASCHINEN UND GERÄTE	17
10.	ANHANG II: BENÜTZUNGSGEBÜHREN LIEGENSCHAFTEN	19
10.1	EINZELBENÜTZUNGEN	19
10.2	DAUERBENÜTZUNGEN UND ÜBERNACHTUNGEN	19
11.	ANHANG III: AUFGEHOBEN	20

12. ANHANG IV: ÄNDERUNGEN 21

Gestützt auf Artikel 5 des Gebührenreglements vom 03.12.2004 erlässt der Gemeinderat Trubschachen die folgende

Gebührenverordnung

1. Allgemeines

Gegenstand	Art. 1 Mit dieser Verordnung legt der Gemeinderat die Höhe der einzelnen Gebühren nach Massgabe des Gebührenreglements fest. Die Gebührenansätze werden in den folgenden Artikeln nach Gebührenbereichen aufgelistet.	
Aufwandgebühr	Art. 2 ¹ Aufwandgebühr I	Fr. 55.-- / Stunde ¹
	² Aufwandgebühr II	Fr. 110.-- / Stunde
	³ Autospesen	Fr. --.70 ² pro km
Verhandlungen	Art. 3 Teilnahme an Verhandlungen / Besichtigungen	Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person

2. Allgemeine Verwaltung

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 4 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Aufwandgebühr I
	Art. 5 ^{1 bis 6} aufgehoben ³	
Erbrecht	Art. 6 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 10.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Bescheinigung, dass keine Letztwillige Verfügung eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
⁸ Nachforschen nach den Erben, Erbenverzeichnis	Aufwandgebühr I	
⁹ Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I	

¹ Fassung vom 16.01.2013

² Fassung vom 13.01.2010

³ Fassung vom 15.01.2014; Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 01.02.2012 (BSG 213.316)

2.2 Einwohner- und Fremdenkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 7 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Bürgerrecht	Art. 8 ¹ Einbürgerungsgebühr Allgemein gilt:	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	² Jugendliche (bis 25 Jahre) ⁴	Fr. 350.-- ⁵
	³ Erwachsene (Bearbeitungsgebühr) ⁴	Aufwandgebühr I
	⁴⁻⁵ aufgehoben ⁵	
	⁶ Einbürgerungstest ⁶	gemäss Ansatz der beauftragten Schule; Fr. 260 – 390.--

2.3 Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 9 ¹ aufgehoben ⁷ ² aufgehoben ⁸ ³ aufgehoben ⁹ ⁴ Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 10 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: ² Stellungnahme zur	Gebühren gemäss Art. 21 ff.
	<ul style="list-style-type: none"> • erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung • Übertragung einer Betriebsbewilligung • Erteilung einer Einzelbewilligung 	<ul style="list-style-type: none"> Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

⁴ Fassung vom 07.12.2011; Einbürgerungsverordnung vom 01.03.2006 (BSG 121.111)

⁵ Fassung vom 16.01.2019; Änderung KBüG vom 09.09.1996 (BSG 121.1)

⁶ Eingefügt am 15.01.2014; Einbürgerungsverordnung vom 01.03.2006 (BSG 121.111)

⁷ Fassung vom 07.12.2011; Aufhebung Giftgesetz durch Chemikaliengesetz vom 15.12.2000 (BSG 813.1)

⁸ Fassung vom 07.12.2011; EV zum eidg. Lebensmittelgesetz, Fassung vom 21.03.2007 (BSG 817.0)

⁹ Fassung vom 16.01.2019; Änderung Fleischkontrollverordnung vom 23.10.1996 (BSG 817.191)

	<ul style="list-style-type: none"> • Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang 	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<p>Art. 11 ^{1 und 2} aufgehoben¹⁰ ³⁻⁵ aufgehoben¹¹ ⁶ Erteilung, Erneuerung, Verweigerung, Widerruf oder Entzug einer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taxihalterbewilligung¹² • Taxiführerbewilligung¹² <p>Art. 12 aufgehoben¹³ Art. 13 aufgehoben¹⁴</p>	<p>Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I</p>
Fundbüro	<p>Art. 14 Herausgabe von Fundgegenständen</p> <p>Art. 15 aufgehoben¹⁵</p>	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 16 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Inkasso und Erstattung an die Gemeinde durch die zuständige kantonale Stelle)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Sonntagsruhe	Art. 17 Ausnahmbewilligung nach Sonntagsruhegesetz	Fr. 50.--
Reklamen	Art. 18 Bearbeitung Reklamegesuch	Aufwandgebühr II
Verkehrsbeschränkung	Art. 19 Ausnahmbewilligungen für das Befahren von Strassen mit Beschränkung	Fr. 50.--
Amtshilfe	Art. 20 Auftragserfüllung der Ortspolizei in betriebsrechtlichen Angelegenheiten (Zustellungen, etc.)	Gebührenverordnung SchKG (SR 281.35)

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

¹⁰ Fassung vom 19.01.2022; Aufhebung Bestimmungen per 1.1.2021 zu den Geschicklichkeitspielautomaten und Unterhaltungsautomaten im Gesetz vom 4.11.1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)

¹¹ Fassung vom 16.01.2019; Änderung Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (BSG 930.1)

¹² Eingefügt am 16.01.2019; Taxiverordnung (BSG 935.976.1)

¹³ Fassung vom 13.01.2016

¹⁴ Fassung vom 07.12.2011; EV zum Ausweisesgesetz vom 23.12.2009 (BSG 123.22)

¹⁵ Fassung vom 07.12.2011; Lotterieverordnung vom 20.10.2004 (BSG 935.520)

Gebührenverordnung

Voranfragen	Art. 21 Voranfragen	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 22 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II / effektive Kosten Geometer Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 23 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel • kleines Baugesuch • ordentliches Baugesuch ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Mind. 1 Stunde Mind. 2 Stunden Fr. 50.-- Aufwandgebühr II
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde)	Art. 24 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren ² Einholen von Fach- und Amtsberichten, Neben- und Ausnahmegewilligungen ³ Publikation ⁴ Mitteilung an die Nachbarn ⁵ Einspracheverhandlung, Vorbereitung und Durchführung ⁶ Bauentscheid inkl. allfälliger Ausnahmegewilligungen von Gemeindevorschriften ⁷ Weitere Bewilligungen: a) Ersatzbeiträge für den baulichen Zivilschutz b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Besondere Benützung der Strasse nach Strassenbaugesetz (BSG 732.11) e) Brandschutz	Aufwandgebühr II Fr. 20.-- pro Gesuch Fr. 20.-- zuzüglich der tatsächlichen Kosten der Publikation Fr. 50.-- Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person der Gemeinde Aufwandgebühr II nach Kantonalem Tarif (BSIG 5/521.11/1.1) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) bzw. Richtlinie über die Gebührenerhebung durch das GSA Fr. 30.-- gemäss Art. 35 Aufwandgebühr I

Gebührenverordnung

	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr I, Rechnung Fachstelle
	g) Wasseranschluss	Fr. 50.--
	h) Elektrizitätsanschluss	separate Rechnungs- stellung durch Werk
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	separate Rechnungs- stellung durch Werk
	j) weitere Amts- und Fachberichte sowie Aus- nahmebewilligungen von externen Fachstellen	effektiven Kosten
Beratung und Antrag- stellung (Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	Art. 25 ¹ Prüfung und Behandlung von Einspra- chen ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen ³ Antrag an Bewilligungsbehörde ⁴ Amts- und Fachberichte	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person der Gemeinde Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II zu- züglich Gebühren gem. Art. 24 Abs. 7
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 26 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwedi- gen Verfahrensschrit- ten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 27 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baube- ginn	Art. 28 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	2.4.2 Baukontrolle	
Baubeginn	Art. 29 Anzeige des Baubeginns (im Lastenaus- gleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 30 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnur- gerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmie- rung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II oder tatsächlicher Aufwand der beauftragten Kon- trollstelle
Maßnahmen	Art. 31 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfah- rensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederher- stellung)	Aufwandgebühr II
Verlängerung	Art. 32 Behandlung für Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung	Fr. 30.--

Vermarkung	Art. 39 Vermarktungskosten	Gesetz über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341)
------------	-----------------------------------	---

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 Ausfüllen Steuererklärung ² Auszug aus dem Steuerregister, Steuerausweis ³ Auskunft über Steuertaxation, Nachforschung im Veranlagungssystem (NESKO)	Aufwandgebühr I Fr. 15.-- Aufwandgebühr I
-------------	---	---

Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte oder dem Grundstückprotokoll ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge ³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 15.-- Aufwandgebühr I Fr. 50.--
--------------------	---	---

2.6 Datenschutz¹⁶

Einsicht in eigene Akten	Art. 42 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--------------------------	---	--------------

Berichtigung	Art. 42a ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz ² Abweisende Verfügungen ³ Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben	gebührenfrei Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
--------------	--	--

Register der Datensammlungen	Art. 42b Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen	gebührenfrei
------------------------------	---	--------------

Auskünfte	Art. 43 ¹ aufgehoben ² Schriftliche Einzelanfragen	Fr. 15.--
-----------	--	-----------

2.7 Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
--------------	---	-----------------

Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
-------------	---	-----------------

¹⁶ Fassung vom 07.12.2011

Reglemente	Art. 46 Abgabe von Reglementen	gratis
Kopien/Fax/Laminieren	Art. 47 ¹ Kopien, A4 Farbkopien ¹⁷ ² Kopien, A3 oder farbiges Papier Farbkopien ¹⁷ ³ aufgehoben ¹⁸ ⁴ Fax ⁵ Laminieren, A5 ¹⁷ ⁶ Laminieren, A4 ¹⁷ ⁷ Laminieren, A3 ¹⁷	Fr. --.20 pro Seite Fr. 01.-- pro Seite Fr. --.40 pro Seite Fr. 02.-- pro Seite Fr. 02.-- pro Seite Fr. --.50 pro Seite Fr. 01.-- pro Seite Fr. 02.-- pro Seite
Ausgleichskasse	Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 49 ¹ Zuschlag für Rechnungsstellung inklusive Porto und Verpackung ² Kostenverfügung ³ Mahnung Art. 49a 1 und 2 aufgehoben ¹⁹	Fr. 10.-- Aufwandgebühr II Fr. 20.--
Hundetaxe	Art. 49b ²⁰ Hundetaxe pro Hund und Jahr	Fr. 50.--
3. Feuerungskontrolle²¹		
Periodische Kontrolle	Art. 50 ¹ Einstufige und zweistufige Brenner <350 kW ² Brenner >350 kW	Fr. 110.-- pro Stück (inkl. MWST) Fr. 175.-- pro Stück (inkl. MWST)
Nachkontrollen	Art. 51 ¹ Einstufige und zweistufige Brenner <350 kW ² Brenner >350 kW	Fr. 110.-- pro Stück (inkl. MWST) Fr. 175.-- pro Stück (inkl. MWST)
Andere Kontrollen	Art. 52 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu seinen Lasten.	

¹⁷ Eingefügt am 18.01.2006

¹⁸ Fassung vom 17.01.2024; kein Vervielfältiger mehr

¹⁹ Fassung vom 19.01.2022; Aufhebung aufgrund Neuorganisation Schule per 1.7.2021 (Schulverband)

²⁰ Eingefügt am 16.01.2013

²¹ Fassung vom 18.01.2017

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Anlageeigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr für solche Kontrollen ist gleich wie für Nachkontrollen.

4. aufgehoben

Art. 53 aufgehoben²²

Art. 54 ¹⁻³ aufgehoben²²

5. Kommunalbetriebe

Personal

Art. 55 Die Stundenansätze für Personal betragen (Stundenansatz inkl. 8,33 % Abgeltung Ferien):

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) Gemeindearbeiter, Raumpflegepersonal | Fr. 28.-- ²³ |
| b) Gemeindefunktionäre gemäss Personalreglement | Fr. 35.-- ²³ |
| c) Stundenansatz für maschinellen Winterdienst (inkl. Nacht- und Sonntagszuschlag) | Fr. 34.-- ²³ |
| d) Bereitstellungspauschale für Winterdienst | Fr. 250.00 ²⁴ pro Jahr |

Maschinen

Art. 56 ¹ Allgemein
Die einzelnen Ansätze sind im Anhang I konkretisiert.

Gemäss ART-Richtlinien

² Feuerwehr- und Schwellenarbeiten
10% Zuschlag auf ART-Richtlinien

³ In den Maschinenansätzen sind die Reparaturkosten eingeschlossen und gelten als abgegolten. Die Gemeinde lehnt jegliche Kostenübernahme aus Reparaturen ab, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung anfallen.

6. öffentliche Wiegegeräte

Art. 57 aufgehoben²⁵

7. Liegenschaften

7.1 Vermietungen

²² Fassung vom 13.01.2016; Aufgabenübertragung an Sitzgemeinde Trub

²³ Fassung vom 15.12.2022

²⁴ Eingefügt am 17.01.2024

²⁵ Fassung vom 17.01.2024; Waage aufgehoben

Benützungsgebühr	<p>Art. 58 ¹ Die Benützungsgebühren für die Räumlichkeiten werden in Anhang II zu dieser Verordnung geregelt.</p> <p>² Abweichungen werden auf Gesuch hin vom Ressortvorsteher der Liegenschaftskommission beschlossen.²⁶</p> <p>³ Die Benützungsgebühr wird in der Regel nach der Durchführung des Anlasses in Rechnung gestellt.²⁷</p> <p>⁴ Bei Grossanlässen kann die Benützungsgebühr vor der Durchführung des Anlasses eingezogen werden. Die Reservation wird in diesem Fall erst gültig, sobald die Gebühr bezahlt worden ist. Bei Rücktritt vom Vertrag, wird die Benützungsgebühr nach Abzug der administrativen Aufwendungen gemäss Aufwandgebühr I zurückerstattet.²⁷</p>
Gewinn	<p>Art. 59 ¹ Für gewinnbringende Anlässe wird eine höhere Gebühr verlangt als für nicht gewinnbringende.</p> <p>² Ein Anlass ist gewinnbringend, wenn die Absicht besteht, Gewinn zu erwirtschaften (Eintritt). Kollekten sind nicht gewinnbringend.</p>
Einheimische Benutzer	<p>Art. 60 ¹ Einheimische Benutzer bezahlen grundsätzlich halb so viel wie auswärtige Benutzer.</p> <p>² Vom Einheimischentarif kann profitieren</p> <ol style="list-style-type: none">a) ein privater Veranstalter, der seinen Wohnsitz in Trubschachen hat. Die Weitervermittlung der Anlage an eine nicht ansässige Person ist untersagt.b) ein Verein, wenn mindestens 50% der Mitglieder in Trubschachen wohnhaft sind. Die Liegenschaftskommission kann Vereinslisten einfordern. <p>³ Bei Delegiertenversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen organisiert durch einen Verein aus Trubschachen wird der Einheimischentarif verrechnet. Bei allfälliger Weiterverrechnung an den betreffenden Verband wird der Auswärtigentarif angewandt.</p>
Parkdienst	<p>Art. 60a Bei Grossanlässen (ausgenommen wiederkehrende der Ortsvereine) wird ein Parkdienst durch die Gemeinde organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters und richten sich nach Art. 61 Ziff. 1 und 2 dieser Verordnung.²⁸</p>
Grossanlass	<p>Art. 60b²⁹ ¹ Für Grossanlässe (ausgenommen wiederkehrende der Ortsvereine) wird eine höhere Gebühr verlangt.</p> <p>² Ein Anlass gilt als Grossanlass, wenn 150 und mehr Personen teilnehmen.</p>

²⁶ Eingefügt am 07.12.2011

²⁷ Eingefügt am 16.01.2013

²⁸ Eingefügt am 17.01.2007 / Fassung vom 07.12.2011

²⁹ Eingefügt am 16.01.2013

Entschädigung Hauswart **Art. 61** ¹ Zusätzlich zur Benützungsgebühr ist die Entschädigung für den Hauswart geschuldet. Für die Entschädigung hat der Hauswart einen separaten Arbeitsrapport auszufüllen und vom Veranstalter visieren zu lassen. Es wird der um Fr. 5.--³⁰ erhöhte Stundenansatz nach Art. 55 lit. a verrechnet. (gem. RRB i.V. mit Art. 119 PV)

² Zusätzlich geschuldet sind die anteilmässigen Sozialabgaben (AHV-Beiträge, Familienzulagen) gemäss Personalreglement.³¹

³ Weiter hat der Hauswart Anspruch auf eine Präsenzpauschale. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalter und betragen:³²

a) bis zu 6 Stunden Fr. 50.--
b) über 6 Stunden Fr. 100.--

Vertrag **Art. 62** ¹ Die Liegenschaftskommission schliesst mit dem Veranstalter einen Mietvertrag ab.

² Der Vertrag enthält

a) Name und Adresse des Veranstalters
b) die Benützungsgebühr
c) Angaben über die Veranstaltung wie Datum, Art der Veranstaltung, Übernahme- und Übergabezeiten
d) Bestimmungen

³ Die Reservation gilt erst, wenn der Mietvertrag von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

Rücktritt **Art. 63** Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Veranstalter einen Pauschalbetrag von Fr. 50.-- für die umsonst angefallenen administrativen Aufwendungen zu entrichten.

Art. 64 aufgehoben³³

8. Schlussbestimmung

Schlussbestimmung **Art. 65** Die Gebührenverordnung hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere den Gebührentarif vom 13.09.1995, den Gebührentarif der Liegenschaftskommission über die Benützungsgebühren vom 24.05.2004 sowie den Bestattungstarif vom 01.01.1996 (revidiert im September 2000), auf.

Inkrafttreten **Art. 66** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

³⁰ Fassung vom 18.01.2006

³¹ Eingefügt am 14.01.2009

³² Eingefügt am 07.12.2011

³³ Fassung vom 15.12.2022; Revision Bestattungs- und Friedhofreglement

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 12.01.2005 beraten und angenommen worden.

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Sig.

Sig.

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

Bekanntmachung

Die Gemeindegeschreiberin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 4 vom 20.01.2005 bekannt gemacht.

3555 Trubschachen, 13.01.2005

Die Gemeindegeschreiberin:

Sig.

Irene Zürcher

9. Anhang I: Stundentarife für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ³⁴

Strassenunterhaltsarbeiten		Ansatz pro Stunde
Tarife ohne Lenker, Grundlage bzw. Richtwert: ART-Berichte Maschinenkosten		
Transporter mit Ladebrücke	über 55 PS	63.00
Transporter mit Kippbrücke	über 55 PS	68.00
Transporter mit Heckschaufel	über 55 PS	57.00
Traktor	bis 73 PS	31.00
Traktor	74 - 87 PS	36.00
Traktor	über 88 PS	40.00
Traktor mit Heckschaufel	bis 73 PS	35.00
Traktor mit Frontlader	74 - 87 PS	49.00
Metrac, Terratrac mit Heckschaufel	Über 80 PS	70.00
Kipp-Anhänger	1-achsig / 7 to	37.00
Geländefahrzeug mit Anhänger (Jeep, etc.)		pro km 2.00
Allradfahrzeuge		pro km 1.00
Transportfahrzeuge mit Ladefläche (inkl. Elementarschätzenschätzer)		pro km 1.50

Schneeräumung und Strassenarbeiten		Ansatz pro Stunde
Tarife inklusive Lenker von Fr. 34.00/Std. inkl. Nacht-/ Sonntagszuschlag, ohne Zuschlag für Schneeketten, Grundlage bzw. Richtwert: ART-Berichte		
Transporter mit Schneepflug	über 55 PS	107.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug	bis 73 PS	89.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug	74 – 87 PS	94.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug	88 – 101 PS	108.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug	102 – 121 PS	113.00
Metrac, Terratrac inkl. Schneeketten	Über 80 PS	130.00
Traktor mit Heckschaufel	74 - 87 PS	72.00
Traktor mit Heckschaufel	über 88 PS	75.00
Traktor mit Frontlader	über 88 PS	85.00
Traktor (Allrad) mit Schneefräse	Über 88 PS	112.00
Traktor mit Salz- bzw. Splitterstreuer	Über 88 PS	83.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug gross	Über 122 PS	129.00
Schneeketten zu Traktor vorne (Zuschlag pro Stunde)		19.00
Schneeketten zu Traktor hinten (Zuschlag pro Stunde)		22.00

Schneeräumung und Strassenhobeln durch Unternehmer		Ansatz pro Stunde
Tarife inklusive Lenker, Grundlage bzw. Richtwert: ASTAG-Tarif		

³⁴ Fassung vom 15.12.2022

Gebührenverordnung

Traktor New Holland mit Schneepflug	180 PS	200.00
Kramer mit Schneefräse für Radweg- und Troittoirräu- mung		240.00
Lastwagen (Allrad) mit Schneepflug		271.00
Lastwagen mit Kipper (3-achsig)		140.00
Lastwagen mit Kipper (4-achsig)		150.00
Lastwagen mit Pflug und Streuer Kombi (3-achsig)		298.00
Kranwagen (4-achsig) 50 mt		205.00
Ford 3,5 t mit Salzstreuer		170.00
Ford 3,5 t mit Brücke und Kran		110.00
Strassenwischmaschine MFH		103.00
Transporter mit Schneepflug inkl. Schneeketten	100 PS	170.00

Schwellenarbeiten, div. Arbeiten		Ansatz pro Stunde
Tarife ohne Lenker		
Akku-Geräte wie Sense, Bläser, etc.		12.00
Motorsense mit Mulchscheibe	pro Liter Benzin	pro lt. 17.00
Motorsäge	pro Liter Benzin	pro lt. 15.00
Traktor mit Seilwinde	74 – 87 PS	47.00
Transporter mit Seilwinde	68 PS	63.00
Traktor mit Heckschaufel	Unwettereinsätze	41.00
Traktor mit Druckfass	Unwettereinsätze	73.00
Privatfahrzeuge zum Anhängen von Wehrdienstgeräten		pro km 2.00

10. Anhang II: Benützungsgebühren Liegenschaften

10.1 Einzelbenützungen³⁵

(Inkl. Strom, Heizung, Reinigungsmittel, jedoch **ohne** Reinigungsarbeiten)

Mehrzweckanlage	nicht kommerziell		kommerziell		Grossanlass
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige	
Halle+	300.00	600.00	500.00	1'000.00	2'000.00
Halle (inkl. sanitäre Anlage)	150.00	300.00	250.00	500.00	--
Foyer, Teeküche	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Militärküche	200.00	400.00	300.00	600.00	--
Mehrzweckraum	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Bühne	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Sanitätszimmer	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Zivilschutzraum	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Abwaschmaschine (z. G. Eigentümer Ge- meinnütziger Verein)	60.00	60.00	60.00	60.00	60.00

Schulhaus Hasenlehn	nicht kommerziell		kommerziell		Grossanlass
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige	
Halle+	200.00	400.00	350.00	700.00	--
Halle (inkl. sanitäre Anlage)	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Schulküche	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Aula	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Zimmer	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Aussenanlage	100.00	200.00	200.00	400.00	--

Gemeindehaus ³⁶	Pro Belegung (Inkl. Strom, Heizung, Reinigung)
Sitzungszimmer Trubtal und/oder Ilfistal	40.00

10.2 Dauerbenützungen und Übernachtungen

Dauerbenützer (Jahresgebühr)	1x pro Woche	2x pro Woche
auswärtige Dauerbenützer Turnhallen	800.00	1'600.00

Übernachtung	Einzelperson	Gruppen p/Person
Einzelperson in der Zivilschutzanlage (Reinigungskosten eingeschlossen)	15.00	---
Gruppen ab 10 Personen und ab 3 Tage (Küche und Reinigung eingeschl.)	---	9.00

³⁵ Fassung vom 16.01.2013

³⁶ Eingefügt am 16.12.2020

11. Anhang III: aufgehoben³⁷

³⁷ Fassung vom 15.12.2022; Revision Bestattungs- und Friedhofreglement

12. Anhang IV: Änderungen

18.01.2006	Gemeinderat, Beschluss 7/2006, in Kraft seit 01.01.2006
17.01.2007	Gemeinderat, Beschluss 208/2007, in Kraft seit 01.01.2007.
19.12.2007	Gemeinderat, Beschluss 423/2007, in Kraft seit 01.01.2008
14.01.2009	Gemeinderat, Beschluss 229/2009, in Kraft seit 01.01.2009
13.01.2010	Gemeinderat, Beschluss 3/2010, in Kraft seit 01.01.2010
12.01.2011	Gemeinderat, Beschluss 192/2011, in Kraft seit 01.01.2011
07.12.2011	Gemeinderat, Beschluss 392/2011, in Kraft sein 01.01.2012
16.01.2013	Gemeinderat, Beschluss 215/2013, in Kraft seit 01.01.2013
15.01.2014	Gemeinderat, Beschluss 363/2014, in Kraft seit 01.01.2014
14.01.2015	Gemeinderat, Beschluss 10/2015, in Kraft seit 01.01.2015
13.01.2016	Gemeinderat, Beschluss 179/2016, in Kraft seit 01.01.2016
18.01.2017	Gemeinderat, Beschluss 344/2017, in Kraft seit 01.01.2017
08.03.2017	Gemeinderat, Beschluss 373/2017, in Kraft seit 01.01.2017
18.01.2018	Gemeinderat, Beschluss 511/2018, in Kraft seit 01.01.2018
16.01.2019	Gemeinderat, Beschluss 657/2019, in Kraft seit 01.01.2019
15.01.2020	Gemeinderat, Beschluss 1/2020, in Kraft seit 01.01.2020
16.12.2020	Gemeinderat, Beschluss 152/2020, in Kraft seit 01.01.2021
19.01.2022	Gemeinderat, Beschluss 0002/2022, in Kraft seit 01.01.2022
15.12.2022	Gemeinderat, Beschluss 171/2022, in Kraft seit 01.01.2023
17.01.2024	Gemeinderat, Beschluss 04/2024, in Kraft seit 01.01.2024